



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppo/006-2019#015
Datum: 30.04.2020

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Rückbau und Lückenschluss der Weiche 6“, im Bahnhof
Schongau, Bahnstrecke 5365 Landsberg – Schongau,
km 28,468 bis 28,502**

Gemeinde Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
Regionalbereich Süd,
Regionale Instandsetzung,
Anlagenrückbau/Bodensanierung,
Katzwanger Straße 175
90461 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG Regionalbereich Süd, (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau und Lückenschluss der Weiche 6 im Bf Schongau, Bahn-km 28,468 bis km 28,502 der Bahnstrecke 5365 Landsberg am Lech, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die v.g. Maßnahme.

Die in Zusammenhang mit dieser Maßnahme durchzuführenden Arbeiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus einem Planhefter mit nachfolgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 17.12.2019, 15 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte und Lageplan vom 17.12.2019, M = 1:1 000	zur Information
3	Lageplan mit Baustelleneinrichtung und Erschließung, M = 1:1 000 v. 17.12.2019	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, v. 17.12.2019 (2 Seiten incl. Deckblatt)	genehmigt
5	Spurplanskizzen Ist- Soll – Zustand, 17.12.2019, M = 1:1 000	genehmigt
6	Bilder Baumaßnahme Bf Schongau	zur Information

Die in vorstehender Zusammenstellung mit der Bemerkung „nur zur Information“ versehenen Anlagen sind den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt und erhalten keinen Genehmigungsvermerk.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom technischen Regelwerk der DB AG sind nicht vorgesehen.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE, VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- A.4.3.1 Gefährdungen des Grundwassers im Zuge des Baubetriebes sind auszuschließen. Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Substanzen in das Grundwasser gelangen.
- A.4.3.2 Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.
- A.4.3.3 Im Bereich der Baustelle anfallende Abwässer von Baustellenunterkünften u. ä. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- A.4.3.4 Auf die Vorgaben des Gleisschottermerkblattes des LfU Nr. 3.4/2 vom März 2018 wird hingewiesen.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.4.1 Die baulichen Maßnahmen sind landschaftsschonend auszuführen. Flurschäden sind zu vermeiden, unvermeidbare Flurschäden (insbesondere durch die Baustellenzufahrt) sind nach der Rückbaumaßnahme zu beseitigen.

A.4.4.2 Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z. B. DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die ZTV-Baumpflege und die RAS-LP4) zu beachten.

A.4.4.3 Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen.

Ein Befahren von Flächen außerhalb der im Plan gekennzeichneten Arbeitsräume ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Nach Ende der Baumaßnahme sind die temporär genutzten Flächen wieder in deren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Zur Vermeidung der Störung der Avifauna dürfen Rodungen- und Rückschnittarbeiten im Baufeld nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 01.10. und 28.02., durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

A.4.4.5 Artenschutz

Allgemein:

Hinsichtlich des Artenschutzes, sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff BNatSchG zu beachten, da mit dem Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten, wie Zauneidechsen, an bestehenden Bahnanlagen zu rechnen ist. Bahndämme und Gleisbereich stellen insgesamt potentielle Lebensräume und Vernetzungslinien für Reptilien (z.B. Eidechsenarten) dar. Hierauf ist bei der Durchführung der Maßnahmen besonderes Augenmerk zu richten.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Luft:

Bei Arbeiten, bei denen mit Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Minderung (Abdeckung, Befeuchtung von Kies- und Sandlagerungen usw.) vorzusehen.

Bezüglich der auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen ist die bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung – BayLuftV) vom 20.12.2016 zu beachten und anzuwenden.

Für den Baustellenverkehr sind LKWs zu verwenden, die nach Möglichkeit die neueste Abgasnorm Euro VI erfüllen, jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro V.

A.4.5.2 Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen:

A.4.5.2.1 Allgemein:

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen-) zu beachten.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen. Dementsprechend sind ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dabei ebenfalls sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zum Einsatz kommen sollten die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen (vgl. 28. BImSchV).

Hinsichtlich der Benutzung der Geräte und Maschinen bei der Baudurchführung wird auf die entsprechenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) hingewiesen.

Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

A.4.5.2.2 Vorhabenbezogener Baulärm:

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind diese ortsüblich bekannt zu geben. In einzelnen stark belasteten Wohnbereichen, sind die betroffenen Anwohner persönlich zu informieren.

Es ist ein Lärmschutzbeauftragter zu benennen. Dieser hat als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen und zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen umfassend aufzuklären.

Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten zur Schallminderung vollständig auszuschöpfen.

Notwendige Maßnahmen zur Lärminderung sind im Rahmen der Baumaßnahme zu ergreifen.

Als geeignete baubetriebliche Maßnahmen zur Minderungen und Begrenzung der Belästigungen sind zu beachten:

1. Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle (Positionierung und Einsatz der Baumaschinen, die an festen Standorten betrieben werden, möglichst weit entfernt von schutzbedürftigen Wohngebäuden).
2. Verwendung geräuscharmer Maschinen und Bauverfahren.
3. Beschränkungen der Betriebszeit soweit möglich, mit Umsetzung von Pausen sowie Einhaltung von Ruhezeiten etc.
4. Überwachung des Baulärms.
5. Information der Anwohner
6. Benennung eines Immissionsschutzbeauftragten

Bei Beschwerden der Anwohner über Baulärm und Erschütterungsbelästigungen ist diesen nachzugehen und ggf. eine messtechnische Überprüfung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.

A.4.5.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist im Voraus bei der Gemeinde Schongau anzuzeigen.

A.4.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

A.4.6.1 Abfallwirtschaft allgemein

Bauabfälle, Bau- und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass weder Vermischungen mit vorliegendem Bodenmaterial noch dessen Beeinträchtigung erfolgen kann.

Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderer abfallrechtlicher Bestimmungen sind zu beachten.

Die einschlägigen Vorschriften zum Bodenschutz (DIN 18915) sind zu beachten und einzuhalten.

Zur Verwertung bzw. Entsorgung von belastetem Bodenaushub wird auf die Vorgaben der „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ Merkblatt M 20, hingewiesen.

A.4.6.1.2 Die Verwertung bzw. Entsorgung hat nach den jeweils geltenden technischen und gesetzlichen Regeln zum Abfall zu erfolgen.

Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. oder ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Endlagerung von Abfällen hat auf Mülldeponien oder anderen geeigneten Endlagerplätzen zu erfolgen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen.

A.4.6.2 Abfallrecht

A.4.6.2.1 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind.

A.4.6.2.2 Bei einer Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren. Um mögliche Schadstoffverfrachtungen durch direktes Einwirken von Niederschlägen und Wind zu verhindern, sind die zwischengelagerten Haufwerke mit stabilen Folien/Planen (PE-Folien), die sturmsicher zu fixieren sind, abzudecken.

Auf den Bereitstellungsflächen dürfen nur Abfälle zwischengelagert werden, die im Zuge der Baumaßnahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens anfallen.

Dabei ist die Getrennthaltung der Materialchargen bei der Bereitstellungslagerung zu gewährleisten.

Anfallende Gewerbeabfälle sind ebenfalls soweit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

Der Gleisschotter ist ordnungsgemäß zu entsorgen und die Entsorgungswege sind zu dokumentieren. Die Entsorgungsdokumente sind als Nachweis der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

A.4.6.3 Altlasten

A.4.6.3.1 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob eventuell künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die Gemeinde Schongau zu benachrichtigen.

A.4.6.3.2 Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht und eine Gefährdung des Grundwassers oder der menschlichen Gesundheit erwarten lässt, so sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren.

A.4.6.4 Bodenschutz

A.4.6.4.1 Zur Behandlung von altlastverdächtigen Flächen wird auf die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999, hingewiesen.

A.4.6.4.2 Bei der Rekultivierung der benutzten Flächen ist darauf zu achten, dass die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt wird. Dort wo keine technischen Bauwerke errichtet werden, sind die Böden gem. den Vorgaben des § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiederherzustellen.

A.4.7 Denkmalschutz

Bei Bauarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde.

A.4.8 Baudurchführung

Bei der Ausführung der Maßnahme sind die am Bau Beteiligten in ihrem Wirkungskreis verantwortlich für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Bautechnik, der DIN-Vorschriften, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen.

Die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die ausführende Firma hat für Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt bei der Gemeinde Schongau anzufordern.

Vor Beginn der Bauarbeiten (spätestens 2 Wochen vorher) ist, in Absprache mit der Gemeinde Schongau eine Bestandsaufnahme der benutzten Straßen sowie die anschließende Wiederherstellung dieser bei Schäden oder Verschmutzung, nach Fertigstellung der Maßnahme, durchzuführen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt und der Gemeinde Schongau möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.

A.4.12 Anzeige über Baubeginn und Baufertigstellung, Vollzugskontrolle

Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Mit dieser Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Plangenehmigung

genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.4.13 Hinweise

Kapazitätseinschränkung:

Die Einschränkung der Kapazität der Strecke ist durch die Rückbaumaßnahme nicht zu erwarten.

Kampfmittelerkundung:

Für den geplanten Baubereich wird eine Kampfmittelerkundung gemäß Planunterlagen für nicht erforderlich gehalten, da durch die Rückbaumaßnahme nicht in den Untergrund eingegriffen wird.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Rückbau der entbehrlichen Weiche 6 mit anschließendem Lückenschluss zum Gegenstand. Die Anlagen, die zurückgebaut werden sollen, sind in Punkt A.1 des Plangenehmigungsbescheides aufgeführt.

Die ausführliche Beschreibung der Baumaßname erfolgt im Erläuterungsbericht der Planunterlagen, dem Bauwerksverzeichnis und ist in den Plänen umfassend dargestellt.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Regionale Instandsetzung, Anlagenrückbau/Bodensanierung (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 16.12.2019, Az. I.NP-S-R (S) AU, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben beantragt. Der Antrag ist am 20.12.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Az. 65140-651ppo/006-2019#015, wurde die Vorhabenträgerin um Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Mit Schreiben vom 12.03.2020, Az. I.NP-S-R (S) AU, wurden die Planunterlagen vervollständigt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.01.2020, Gz. 651ppo/006-2019#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Kapazität:

Verfahren zur Planfeststellung (Plangenehmigung) von Gleis- und Weichenrückbauten haben evtl. Auswirkungen auf die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur und berühren somit den in Art. 87e Abs. 4 GG verankerten Gewährleistungsauftrag für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schienennetzes.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei seinen Entscheidungen über den Rückbauantrag deshalb das öffentliche Verkehrsbedürfnis unter dem Aspekt des Gemeinwohlbezuges des Schienennetzes zu prüfen und in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Dafür müssen Informationen über aktuelle bzw. konkret zu erwartende verkehrliche Entwicklungen im Güterverkehr, SPNV und SPFV berücksichtigt werden.

Um überhaupt einschätzen zu können, in welchem Umfang Gleisanlagen (Lade-, Abstell-, Überholgleise und Kreuzungsgleise) verkehrlich entbehrlich sind und der Rückbau genehmigungsfähig ist, sind die kapazitätsrelevanten Vorhaben im Internet zu veröffentlichen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, hat mit Schreiben vom 31.03.2020, Az. 651ppo/006-2019#015, die beabsichtigte bauliche Maßnahme des Vorhabenträgers im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Ab der Veröffentlichung besteht für einen Zeitraum von 4 Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahmen bzw. für Rückfragen Dritter zu den konkreten Anträgen.

Hierdurch erhält das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wichtige Informationen zur Einschätzung, ob ggf. Interesse an einer künftigen Nutzung dieser Anlagen durch Dritte (Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs)) besteht.

Innerhalb des Zeitraumes von 4 Wochen hat kein Dritter ein Nutzungsinteresse an den rückzubauenden Anlagen vorgebracht.

Durch den Rückbau und Lückenschluß wird die Streckenkapazität der Strecke 5365 Landsberg - Schongau nicht verringert. Die Weiche ist für die Betriebsabwicklung innerhalb des Bahnhofs Schongau entbehrlich.

Eine Einschränkung der Kapazität der Strecke oder Stilllegung der Strecke wird durch die gegenständliche Maßnahme nicht vorgenommen. Es handelt sich hier ausschließlich um Maßnahmen an nicht mehr benötigten Betriebsanlagen, die nicht mehr genutzt werden und für die es auch keine Anschlussnehmer gibt.

Ein Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG war für diese Rückbaumaßnahmen nicht erforderlich. Eine Verringerung der Leistungsfähigkeit der Strecke i.S.d. § 11 AEG erfolgt nicht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren keine Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt, da dies nicht für erforderlich gehalten wurde. Träger öffentlicher Belange sind durch das Vorhaben

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Gründe für eine planungsrechtliche Entscheidung nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG:

Eine Entscheidung gemäß § 18 AEG (Planfeststellung) konnte unterbleiben, da hier nicht ersichtlich ist, dass der Aufgabenbereich von Trägern öffentlicher Belange berührt wird.

Die Rechte anderer (Dritter), insbesondere Eigentumsrechte z.B. für Grundinanspruchnahmen, werden durch die bauliche Maßnahme nicht berührt. Andere Rechtsvorschriften, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss, liegen nicht vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war nicht durchzuführen.

Eine Entscheidung gem. § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG war nicht möglich, da der Vorhabenträgerin Auflagen und Hinweise in den Nebenbestimmungen dieser planungsrechtlichen Entscheidung aufzuerlegen waren.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5,7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) n.F. sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Zur Überprüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, d.h. ob aufgrund der baulichen Maßnahmen sich erhebliche Beeinträchtigungen für die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit,
 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 4. kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter
- sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ergeben könnten, war für das Vorhaben daher eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG (Screening-Verfahren) erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.01.2020, Gz. 651ppo/006-2019#015, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Verfügung wurde zeitgleich auf der Internetseite www.eisenbahn-bundesamt.de unter „Infrastruktur / Planfeststellung / Screening / Bayern“ öffentlich bekanntgegeben.

Umweltrelevante Belange werden allenfalls in geringem Maße während der Baumaßnahmen berührt und führen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigungen erreichen nicht die Qualität oder Größenordnung, nach der sie als entscheidungserhebliche nachteilige Umweltauswirkungen anzusehen wären. Nach Überzeugung des Eisenbahn-Bundesamtes können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Umwelt durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert werden.

1) Auf das Schutzgut Mensch können durch die baulichen Maßnahmen während der Bauzeit Staub- und Lärmemissionen einwirken.

Luftreinhaltung:

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen ist durch spezielle Baustellenkontrollen sicherzustellen.

Bezüglich der auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen ist die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung – BayLuftV) vom 20.12.2016 zu beachten und anzuwenden. Für den Baustellenverkehr sind LKWs zu verwenden, die nach Möglichkeit die neueste Abgasnorm Euro VI erfüllen, jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro V.

Baulärm:

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) verwiesen.

Bei der Baudurchführung dürfen Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) verwendet werden.

Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

Bezüglich der Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten, die durch den Einsatz von Baumaschinen nicht zu vermeiden sind, hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht in Punkt 7.2. mitgeteilt, dass für die Bauzeit die Lärmimmissionen als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Direkte Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Die nächste Wohnbebauung befindet sich im Westen der Rückbaumaßnahme in 300m Entfernung. Die Fläche neben den Gleisen ist industriell geprägt. Demontage der ausgebauten Joche und deren Abfuhr erfolgt an Werktagen während des Tages. Lärmintensivere Stopfarbeiten erfolgen während des Tages und sind aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung unerheblich. Auch Lärmbeeinträchtigungen durch akustische Warnsignale zur Warnung aus Gefahren des Eisenbahnbetriebes sind aufgrund der Streckensperrung nicht gegeben.

Bei Beachtung der im Erläuterungsbericht der Planunterlagen beschriebenen Durchführung der Rückbauarbeiten und Einhaltung der im verfügbaren Teil der Plangenehmigung erteilten Auflagen sind die Immissionen aus Baulärm als unerheblich zu bezeichnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen der Anwohner vermieden werden können.

Immissionen aus Schienenlärm:

Hier war zu prüfen, ob es durch den Rückbau von Weiche 6 zu einer wesentlichen Änderung der Schallsituation kommt.

Durch die hier zu genehmigenden baulichen Maßnahmen erfolgen keine wesentlichen Änderungen von Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes i.S.d. § 16. BImSchV. (Verkehrslärmschutzverordnung). Eine Untersuchung nach der 16. BImSchV war daher nicht erforderlich.

Gemäß 16. BImSchV ist eine wesentliche Änderung der Schallsituation u.a. gegeben, wenn sich die Beurteilungspegel durch einen erheblichen baulichen Eingriff um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöhen (§ 1 Abs. 2 Nr.2 BImSchV).

Durch die Rückbaumaßnahmen der entbehrlichen Weiche 6, wird nicht in den Bahnkörper eingegriffen. Demzufolge erfolgt auch kein erheblicher baulicher Eingriff in den Schienenweg i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16.BImSchV und somit kommt es zu keiner wesentlichen Änderung von Schienenwegen.

2) Kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter

Einwirkungen auf o.g. Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Gemäß Planunterlagen befinden sich im Baubereich keine Kultur- und Sachgüter. In der Bagatellfallerklärung der Vorhabenträgerin wurde die Frage nach Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung denkmalrechtlich geschützter Objekte verneint.

Im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern bei den Bauarbeiten unterliegen diese gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde. Dies ist der Vorhabenträgerin im verfügenden Teil der Plangenehmigung auferlegt.

3) Schutzausweisungen

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete sind im Baubereich nicht vorhanden ebenso keine Natura 2000-Gebiete.

B.3.2 Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 13 ff BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG), sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gemäß § 15 Abs. 2 sind unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Beeinträchtigungen und Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Punkten 7.2.1 bis 7.2.8) dargestellt und bewertet, hierauf wird verwiesen.

Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind durch die bauliche Maßnahme nicht zu erwarten bzw. lassen sich durch geeignete Maßnahmen vermeiden.

Einwirkungen durch die bauliche Maßnahme:

Von dem Vorhaben gehen baubedingte Wirkungen, durch

- Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerung
 - Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen und Störung von Tierpopulationen
 - Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen durch Bautätigkeit
 - Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen durch Baufahrzeuge
- aus.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stehen die Flächen wieder in ursprünglichem Zustand zur Verfügung. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert sich durch die geringfügige Rückbaumaßnahme nicht.

Die Verbotstatbestände der §§ Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Ein Rückschnitt der Vegetation erfolgt nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen, die dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind, erfolgen nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Erläuterungsbericht Punkt 7.2.1 bis 7.2.8 im Rahmen der Bewertung der Schutzgüter aufgeführt.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es werden keine Flächen außerhalb der Gleisanlagen beansprucht. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Bauende wieder rekultiviert und in ihren ursprünglichen Zustand verbracht.

B.3.3 Artenschutz und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten können ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen steht der gesamte Gleisbereich als Lebensraum vollumfänglich wieder zur Verfügung.

B 3.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu

überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Soweit Beeinträchtigungen im Sinne des Art. 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG bzw. nach § 34 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist zunächst zu prüfen, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Dies geschieht in Form einer FFH-Vorprüfung.

Diese war jedoch nicht erforderlich, da sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben haben. Im Wirkraum des Vorhabens liegt kein Natura 2000-Gebiet.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die zurückzubauende Weiche 6 wird nicht mehr benötigt.

Aus ökonomischen Gründen wie der Kosten der laufenden Instandsetzung wie auch aufgrund des Erreichens der technischen Nutzungsdauer soll die Weiche 6 zurückgebaut werden.

Eine Nutzung durch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nicht erkennbar.

Der Rückbau der Anlage ist somit gerechtfertigt und „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom Regelwerk der DB AG sind nicht vorgesehen.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IST

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge, insbesondere nach VV IST, zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Vollzugskontrolle

Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen des Plangenehmigungsbescheides gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt nur Teile des festgestellten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat die Umsetzung des Plangenehmigungsbescheides in seiner Gesamtheit zu kontrollieren.

Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Plangenehmigungsbescheid festgelegten Anlagen und Maßnahmen.

Mit der schriftlichen Anzeige von Baubeginn und Fertigstellung erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Umsetzung der Plangenehmigung begonnen hat bzw. die damit genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und die erteilten Auflagen und Bedingungen erfüllt hat.

Soweit im Rahmen der Vollzugskontrolle durch das EBA festgestellt wird, dass die Anlagen nicht vollständig und/oder nicht funktionstüchtig oder anders als planfestgestellt/genehmigt gebaut wurden, hat das EBA die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen zu veranlassen, die planungsrechtliche Entscheidung ordnungsgemäß umzusetzen.

B.4.5 Variantenentscheidung

Außer dem Rückbau der kostenintensiven und entbehrlichen Anlage bestehen keine alternativen Möglichkeiten.

Trotz Nachfrage bei anderen Infrastrukturunternehmen zur Übernahme der Anlage und Veröffentlichung der beabsichtigten Maßnahme im Internet hat kein Dritter ein Nutzungsinteresse an den zurückzubauenden Betriebsanlagen angemeldet.

B.4.6 Wasserhaushalt

Entwässerung:

Im Bereich der Entwässerung werden keine Veränderungen vorgenommen. Tiefgreifende Bodenarbeiten werden nicht durchgeführt.

Für die Baumaßnahme ist keine erlaubnispflichtige Wasserhaltung notwendig.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen nach den WHG, BayWG und VAWS sind einzuhalten.

Gewässer:

Die geplanten Maßnahmen berühren direkt keine Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete. Oberflächengewässer sind im Baubereich nicht vorhanden.

Grundwasserinanspruchnahme erfolgt nicht. Durch die entsprechenden Auflagen im verfügbaren Teil der Plangenehmigung sowie bei schonender Ausführung der Rückbaumaßnahmen erfolgen keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Anfall von belasteten Materialien, die auf der Bereitstellungsfläche gelagert werden, zum Schutz vor Ausschwemmungen durch Niederschlagswasser mit Planen abzudecken sind.

B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Rechtsgrundlagen

Zum Schutz von Natur und Landschaft wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erlassen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind

(§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Durch die geplanten landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die dem Erläuterungsbericht in Punkt 7.1 zu entnehmen sind, wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden. Die baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Rückbaumaßnahme werden in gleichwertiger Weise wiederhergestellt.

Artenschutz

Anhaltspunkte dafür, dass dem Vorhaben Verbotstatbestände des allgemeinen (§§ 39 ff. BNatSchG) oder besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Deckungs- und Bruthabitatsstrukturen der Gebüschbrüter sowie Versteckmöglichkeiten für Eidechsen werden nicht beseitigt. Barrierewirkungen erfolgen nicht.

Zur Eiablage potenziell geeignete Bereiche werden durch den Eingriff nicht berührt. Für ggf. vorkommende Reptilien bieten sich ausreichend Fluchtmöglichkeiten. Das Risiko für vorkommende Arten ist nicht signifikant erhöht.

FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt gemäß Planunterlagen und Umwelterklärung der Vorhabenträgerin weder in einem der Schutzgebiete wie FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet. Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Rückbaubereich der sich unmittelbar im Gleisbereich befindet nicht vorhanden. Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass den Belangen der Umwelt und des Landschafts- und Naturschutzes im Rahmen der Durchführung der Planung, mit den dort im Erläuterungsbericht erfolgten Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sowie den beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den im verfügbaren Teil der Plangenehmigung der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen, ausreichend Rechnung getragen wird.

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar.

Dies gilt sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase. Die Regelungen dieser Plangenehmigung stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Immissionen während der Bauphase

1. Immissionen aus Staub (Luftreinhaltung):

Während der Baumaßnahmen ist insbesondere mit Baulärm und Staubimmissionen in der Luft zu rechnen, wobei die auftretenden Staubimmissionen jedoch unerheblich und vorübergehender Natur sind. Der Verbreitung von Staub kann z.B. durch Benetzung mit Wasser oder der Einsatz von Planen etc. entgegengewirkt werden.

Entsprechende Maßnahmen sind dem Vorhabenträger in den Nebenbestimmungen der Plangenehmigung in Punkt A.4.5 „Immissionsschutz“ und dort A.4.5.1 „Luft“ auferlegt.

2. Immissionen aus Baulärm:

Die Immissionen während der Bauphase beinhalten neben den Immissionen durch Staub aus dem Betrieb der Baustelle auch Immissionen aus Baulärm und Erschütterungen durch den Einsatz von Baugeräten und –maschinen, die insbesondere im Rahmen von notwendigen Stopfarbeiten auftreten, wobei die tatsächliche Höhe der Erschütterungsemissionen verschiedener Baugeräte von einer Vielzahl von verschiedenen Parametern (Werkzeugzustand, Untergrundbeschaffenheit, eingesetztes Material, etc.) abhängt.

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die AVV Baulärm herangezogen werden. Sie legt über Immissionsrichtwerte eine auf die jeweilige Gebietsnutzung bezogene Schwelle fest, bis zu der beim Baulärm auf jeden Fall von zumutbaren Belästigungen ausgegangen werden kann.

In den Planunterlagen äußert sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ (Unterlage 1, Punkt 7.2.1) des Erläuterungsberichts zu möglichem Baulärm und Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der AVV Baulärm.

Hierin wird festgestellt, dass schon aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung durch die Baumaßnahme keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Zur Minimierung potenzieller Betroffenheiten ist bereits im Zuge der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Weiterhin sind die betroffenen Anwohner über Art und Umfang der Bautätigkeiten ausreichend zu informieren.

Zusätzlich ist ein Ansprechpartner zu benennen, an den sich die Betroffenen wenden können.

Dies ist der Vorhabenträgerin (VHTin) auch in den Nebenbestimmungen der Plangenehmigung auferlegt.

Bei Beachtung der der im verfügbaren Teil der Plangenehmigung in Punkt A.4.5 „Immissionsschutz“ erteilten Auflagen, und den beabsichtigten Maßnahmen aus dem

Erläuterungsbericht der Planunterlagen, sind die Belange des Immissionsschutzes umfassend berücksichtigt.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Erläuterungsbericht der Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das anfallende Abbruchmaterial von einem akkreditierten Gutachter beprobt und von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht entsorgt wird. Die abfallrechtlichen Belange der Nachweisordnung sowie das Führen der Abfallregister werden sichergestellt.

Gebildete Haufwerke mit Rahmen einer Probenahme und Analyse und Bewertung der Abfallstoffe sind mit einer verwehungssicheren Folie abzudecken.

Entsprechend ist dies in den Nebenbestimmungen der Plangenehmigung der VHTin so auferlegt.

Gemäß Erläuterungen zur Planung hat die VHTin in Punkt 8.5 mitgeteilt, das anfallende Abbruchmaterial zu entsorgen und nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb einer Entsorgung/Verwertung zuzuführen. Die abfallrechtlichen Belange der Nachweisverordnung hinsichtlich Vorab- und Verbleibkontrolle sowie das Führen der Abfallregister werden durch den Abfallerzeuger sichergestellt.

Bei Beachtung der der Auflagen aus der Plangenehmigung zum Punkt A.4.6 „Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ wird den Belangen der Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial ausreichend Rechnung getragen.

B.4.10 Brandschutz

Brandschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen und können daher für diese Vorhaben vernachlässigt werden.

B.4.11 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Dennoch wurde der Vorhabenträgerin im verfügenden Teil aufgegeben, im Fall des Auffindens von Denkmälern, insbesondere Bodendenkmäler bei den Rückbauarbeiten, deren Anzeigepflicht nachzukommen und gem. Art. 8 BayDSchG unverzüglich der Unteren

Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege das Auffinden von Bodendenkmälern mitzuteilen.

B.4.12 Straßen, Wege, Zufahrten

Im Rahmen der Rückbauarbeiten ist die Einrichtung einer Baustelle bzw. Bereitstellungsfläche erforderlich. Diese erfolgt auf DB-eigenem Grundstück.

Die Baustellenzufahrt erfolgt über die Gemeindestraße, die Perlachstraße, zur Ladestraße im Bf Schongau.

Die Baustelleneinrichtung (BE) und Baustellenzufahrt ist der Unterlage 3 der Planunterlagen zu entnehmen.

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege, insbesondere für den Baustellenverkehr, hat die Vorhabenträgerin dennoch frühzeitig vor Baubeginn mit der örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Kontakt aufzunehmen. Ebenso ist sie verpflichtet die sich aus ihrem Handeln ergebenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu beseitigen und aufgrund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen und Wege ordnungsgemäß wieder zu reinigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten

Bauzeitlich werden für die BE-Flächen, die Bereitstellungsfläche und die Zufahrt keine Grundstücke Dritter beansprucht.

Dauerhaft ist ebenfalls kein Grunderwerb Dritter erforderlich.

Im verfügenden Teil wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, dass sicherzustellen ist, dass bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken jederzeit angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.

B.4.14 Sonstige allgemeine Belange

Allgemeine Belange:

Bei der Ausführung der Maßnahme sind die am Bau Beteiligten in ihrem Wirkungskreis verantwortlich für die Einhaltung der anerkannten Regeln der

Bautechnik, der DIN-Vorschriften, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen.

Kampfmittel:

Gemäß Planunterlagen hält die VHTin eine Kampfmittelerkundung für den Bereich der Lückenschlüsse für nicht erforderlich, da die Einwirkungen durch Druck und Erschütterungen auf den Untergrund geringfügig sind.

A.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die in der Plangenehmigung verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das genehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, Privater oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

A.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4

Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben

D. Fertigungen

Der Vorhabenträger erhält zwei Ausfertigungen des Plangenehmigungsbescheides nebst einem Plansatz der festgestellten Unterlagen.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 30.04.2020
Az. 651ppo/006-2019#015**

VMS-Nr.: 3431065

Im Auftrag